

sind, für sie interessante webcastingaktivitäten zu unterstützen. Doch die Entscheidung, ob und von wem Promotion von Tonträgern gemacht wird, obliegt einzig und allein bei den Rechteinhabern, die sich diesbezüglich nichts aufdrängen lassen müssen. Die Verwendung der Vokabel „Fronddienst“ erachten wir in diesem Zusammenhang als zumindest sehr unglücklich gewählt, denn Fronddienste sind Leistungen, die zwingend erbracht werden müssen, was für die Webcastaktivitäten, die die Mitglieder der IG Schweizer Internetradios vollkommen freiwillig entfalten, nicht gilt.

Wir würden uns freuen, wenn Sie den Mitgliedern der IG Schweizer Internetradios diese Gedanken erläutern und nahebringen könnten, damit diese sich aus der Illegalität befreien, indem sie die entsprechenden rechtlichen und vertraglichen Grundlagen akzeptieren. Gleichzeitig bitten wir zur Vervollständigung unseres Dossiers um Übermittlung einer Mitgliederliste der IG Schweizer Internetradios, damit wir wissen, mit wem wir überhaupt verhandeln. Wir weisen in diesem Zusammenhang höflich darauf hin, dass umgekehrt ebenfalls bekannt ist, welche Tonträgerproduzenten Mitglied von IFPI sind.

Abschliessend versichern wir, dass es nicht nötig ist, uns Briefe eingeschrieben zukommen zu lassen, was unter Anwälten auch eine unübliche Praxis ist. Es ist in den letzten Jahren äusserst selten vorgekommen, dass an uns gerichtete Briefe auf dem Postwege verlorengegangen sind.

Mit freundlichen Grüssen  
IFPI Schweiz



Dr. Peter Vosseler